

BGer C 209/01 vom 7. August 2001

Bundesgericht, 2001-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_209_01

FR: TF C 209/01 du 7 août 2001

IT: TF C 209/01 del 7 agosto 2001

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht Eidgenössisches Versicherungsgericht 07.08.2001 C 209/01 Tribunal fédéral Tribunal fédéral des assurances 07.08.2001 C 209/01 Tribunale federale Tribunale federale delle assicurazioni 07.08.2001 C 209/01

Arbeitslosenversicherung

[AZA 7] C 209/01 Ge III. Kammer Bundesrichter Schön, Spira und Bundesrichterin Widmer; Gerichtsschreiberin Amstutz Urteil vom 7. August 2001 in Sachen B._____, Gesuchstellerin, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Diggelmann, Marktplatz 4, 9004 St. Gallen, gegen Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Zweigstelle Rorschach, Washingtonstrasse 34, 9401 Rorschach, Gesuchsgegner, vertreten durch das Amt für Arbeit, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, In Erwägung, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht die vom Amt für Arbeit des Kantons St. Gallen gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. November 2000 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Urteil vom 31. Mai 2001 abwies, dass sich das Eidgenössische Versicherungsgericht im erwähnten Urteil bezüglich der von der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 18. Januar 2001 beantragten Parteientschädigung nicht äusserte, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 8. Juni 2001 an das Eidgenössische Versicherungsgericht gelangte und die Zusprechung einer Parteientschädigung beantragte, dass die Eingabe vom 8. Juni 2001 als Revisionsgesuch im Sinne von Art. 136 lit. c OG zu behandeln ist mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Mai 2001 sei dahingehend zu ergänzen, dass der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung gemäss eingereicherter Kostennote von Fr. 2'680. 85 zugesprochen werde, dass das Amt für Arbeit auf eine Stellungnahme verzichtet, dass nach Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet wird, der obsiegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen, dass die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren, welches zum Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Mai 2001 führte, vernehmlassungsweise ausdrücklich die Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers" hatte beantragen lassen, dass sie nach Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde als obsiegende Partei grundsätzlich Anspruch auf Parteientschädigung hat, ihr Entschädigungsbegehren im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts jedoch un beurteilt blieb (vgl. BGE 114 Ia 332), dass sich die beantragte Urteilsergänzung angesichts dieses Mangels als begründet erweist und dem Revisionsgesuch daher zu

entsprechen ist, erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung des Revisionsgesuchs wird das Dispositiv des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Mai 2001 insofern ergänzt, als neu unter Ziff. III das Amt für Arbeit des Kantons St. Gallen verpflichtet wird, der Beschwerdegegnerin für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'680. 85 (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen, und die bisherige Ziff. III zu Ziff. IV wird. II. Es werden für das Revisionsverfahren keine Gerichtskosten erhoben. III. Das Amt für Arbeit des Kantons St. Gallen hat der Gesuchstellerin für das Revisionsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 200.- zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, der Kantonalen Arbeitslosenkasse St. Gallen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 7. August 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.